

Satzung der Stiftung „Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY“
(Stand 07.06.2013, gemäß Beschluss des Verwaltungsrats)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY". Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg. Ein weiterer Standort von DESY liegt in Zeuthen.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Entwicklung, den Bau und Betrieb von Beschleunigern und deren wissenschaftliche Nutzung, die Forschung mit Photonen und auf den Gebieten der Teilchen- und Astroteilchenphysik sowie Entwicklungsarbeiten, die damit im Zusammenhang stehen. Die Stiftung verfolgt als Mitglied der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. langfristige Forschungs- und Bildungsziele des Staates und der Gesellschaft und ist in das an diesen Zielen orientierte Finanzierungsverfahren eingebunden.
- (2) Die Ergebnisse der bei der Stiftung durchgeführten Arbeiten werden veröffentlicht oder auf andere Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Andere als die in § 2 genannten Zwecke verfolgt die Stiftung nicht.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung auf Beschluss des Stiftungsrats an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem eingebrachten Stiftungskapital und den sonstigen eingebrachten Vermögensgegenständen.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Die Stiftung ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

- a) das Direktorium
- b) der Stiftungsrat
- c) der Wissenschaftliche Rat.

§ 6 Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus mindestens drei und nicht mehr als sechs Mitgliedern. Ein Mitglied des Direktoriums muss kaufmännische oder administrative Erfahrung besitzen, die anderen müssen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt bis zu fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende des Direktoriums und das kaufmännische Mitglied des Direktoriums werden vom Stiftungsrat – nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rats – bestellt und abberufen. Die weiteren wissenschaftlichen Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des wissenschaftlichen Rats vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Der Wissenschaftliche Ausschuss soll gehört werden.
- (3) Die Mitglieder des Direktoriums sind hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung. Der ranghöchste Bundesvertreter oder die ranghöchste Bundesvertreterin des fachlich zuständigen Ressorts im Stiftungsrat schließt, ändert und kündigt die Anstellungsverträge mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Direktoriums.
- (4) Der/die Vorsitzende des Direktoriums ist Vorgesetzte/r des Personals und wissenschaftliche/r Repräsentant/in der Stiftung.
- (5) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats. Die Mitglieder des Direktoriums dürfen weder Mitglieder des Stiftungsrats noch Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats sein.
- (6) Das Direktorium beschließt mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse des Direktoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Direktoriums zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Das Direktorium ist für das wissenschaftliche Programm verantwortlich und sorgt im Zusammenwirken mit dem Wissenschaftlichen Rat (§ 12 Abs. 1, Buchst. c) und dem Wissenschaftlichen Ausschuss (§ 13 Abs. 1) für eine optimale Nutzung der Forschungseinrichtung.
- (3) Das Direktorium stellt im Rahmen einer mehrjährigen Finanzplanung den jährlichen Wirtschaftsplan auf, leitet ihn dem Wissenschaftlichen Rat zu und legt ihn mit dessen Stellungnahme rechtzeitig vor Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung gem. §10 Abs. 2 vor.
- (4) Das Direktorium hat dem Stiftungsrat zu dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung schriftlich zu berichten, bei wichtigem Anlass darüber hinaus unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats, seinem/seiner Stellvertreter/in und den Vertretern bzw. Vertreterinnen von Bund und Ländern im Stiftungsrat. Es legt dem Stiftungsrat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Zentrumsfortschrittsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Die Berichte des Direktoriums müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.

§ 8 (alte Fassung) wird § 13 (neue Fassung)

§ 9 (alte Fassung) wird gestrichen

§ 8 Stiftungsrechtlicher Vorstand, Vertretung der Stiftung

- (1) Gesetzlicher Vorstand der Stiftung ist das Direktorium.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Direktoriums gemeinsam vertreten, wobei grundsätzlich eines von beiden das kaufmännische Mitglied des Direktoriums sein soll. Die Regelung des § 6 Absatz 3, Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Von den Mitgliedern werden
 - a) drei von der Bundesrepublik Deutschland entsandt,
 - b) je zwei von der Freien und Hansestadt Hamburg und vom Land Brandenburg entsandt,
 - c) bis zu vier ehrenamtliche Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben auf Vorschlag des Direktoriums, des Wissenschaftlichen Rats oder des Stiftungsrats in den Stiftungsrat gewählt.

- (2) Der Stiftungsrat wählt einen/eine Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte seiner Mitglieder. Die Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit des/der Gewählten, längstens jedoch für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. c) werden längstens für die Zeit von vier Jahren gewählt. Sie können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis neue Wahlen durchgeführt sind. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald durch Wahl ersetzt werden.
- (4) Der Präsident/die Präsidentin der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft sowie die Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rats und des Wissenschaftlichen Ausschusses haben Gastrecht im Stiftungsrat.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät das Direktorium und überwacht dessen Geschäftsführung sowie die Wahrung des Stiftungszwecks. Er hat ein umfassendes Informationsrecht und kann dem Direktorium in wichtigen forschungsrelevanten und finanziellen Angelegenheiten Weisungen erteilen. Im Falle einer Weisung ist vorher dem Wissenschaftlichen Rat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Stiftungsrat stellt die jährlichen Wirtschafts- und die mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme fest.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt den vom Direktorium vorgelegten Jahresabschluss und Geschäftsbericht sowie den Zentrumfortschrittsbericht und beschließt über die Entlastung des Direktoriums.
- (4) Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Direktoriums und bestätigt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats.
- (5) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte des Direktoriums bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats:
 - a) die Grundsätze für die Verwertung der Forschungs- und Arbeitsergebnisse der Stiftung,
 - b) Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, sofern sie ein vom Stiftungsrat festgesetztes Gesamtvolumen überschreiten,
 - c) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Stiftung erheblich beeinflussen können.
 - d) die Gründung oder der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen entsprechend dem Stiftungszweck sowie eine entsprechende Erhöhung oder die Veräußerung eines solchen Anteils,
 - e) allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere die Durchführung von auf Dauer angelegten betrieblichen sozialen Maßnahmen sowie der Beitritt zu Arbeitgebervereinigungen und der Austritt aus diesen.

Der Stiftungsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (6) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Dabei kann er sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse näher geregelt werden können.
- (7) Dem Stiftungsrat obliegt die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen die Mitglieder des Direktoriums; insoweit vertritt er die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats

- (1) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats beruft die Sitzung ein.
- (2) Der Stiftungsrat muss zur ordentlichen Sitzung mindestens alle sechs Monate zusammentreten. Außerordentliche Sitzungen sind anzusetzen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder das Direktorium dies verlangen. Die Sitzungen sind mit einer Frist von drei Wochen bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen einzuberufen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und an ihr mindestens zwei Vertreter des Bundes und je ein Vertreter Hamburgs und Brandenburgs teilnehmen. Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer Stiftungsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Die nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) und b) entsandten Mitglieder des Stiftungsrats können im Falle ihrer Verhinderung anstelle der Stimmabgabe ihre Stimme an eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ihrer jeweiligen Verwaltung übertragen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende Beschlüsse des Stiftungsrats auch fernmündlich, schriftlich oder elektronisch herbeiführen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Stiftungsrats ohne Verzug widerspricht. Über solche Beschlüsse sind die Mitglieder des Stiftungsrats unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

In Fällen, in denen Beschlüsse des Stiftungsrats aufgrund der besonderen Dringlichkeit einer Angelegenheit auch nicht auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden können, genügt die Zustimmung eines vom Stiftungsrat einzusetzenden Ausschusses, dem außer dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden je ein Mitglied von Bund und Ländern angehören. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sind von der Zustimmung unverzüglich zu unterrichten. Im Falle einer besonderen Dringlichkeit wird eine Weisung abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 3 den Mitgliedern des wissenschaftlichen Rats nachträglich zur Kenntnis gegeben.

- (4) Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrats nach § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 c), Abs. 2, Abs. 3, § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 b) bis e) und § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 können nicht gegen die Stimmen der vom Bund und Land gem. § 9 Abs. 1 Buchst. a) und b) entsandten Mitglieder gefasst werden. Bei voneinander abweichenden Voten dieser Mitglieder gibt die Stimme der vom Bund entsandten Mitglieder den Ausschlag.

- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zu übersenden.
- (7) Die Mitglieder des Direktoriums sowie der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rats nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats teil, sofern dieser nichts anderes beschließt.

§ 12 Wissenschaftlicher Rat

- (1) In wissenschaftlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wirkt der aus externen Mitgliedern bestehende Wissenschaftliche Rat mit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er berät das Direktorium in grundsätzlichen Fragen des wissenschaftlichen Programms,
 - b) er fördert die Zusammenarbeit der Stiftung mit den Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen,
 - c) er sorgt im Zusammenwirken mit dem Direktorium und dem Wissenschaftlichen Ausschuss für eine optimale Nutzung der Forschungseinrichtung (§ 7 Abs. 2),
 - d) er wirkt mit bei
 - aa) der Bestellung des Direktoriums (§ 6 Abs. 2),
 - bb) der Berufung der leitenden Wissenschaftler,
 - cc) der Übernahme weiterer Forschungsaufgaben durch die Stiftung,
 - e) er kann von sich aus Vorschläge zu Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung machen; er ist bei solchen Maßnahmen anzuhören.
 - f) er nimmt zum Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans schriftlich Stellung (§ 7 Abs. 3).
- (2) Der Wissenschaftliche Rat besteht aus mindestens 12 und nicht mehr als 15 Mitgliedern. Die Mitgliedschaft beträgt drei Jahre, wobei eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich ist. Vor der Wahl werden das Direktorium und der Wissenschaftliche Ausschuss angehört. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat.
- (3) Auf Vorschlag eines Mitgliedes des Wissenschaftlichen Rats kann eine Persönlichkeit, die sich in außergewöhnlicher Weise um DESY verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied des Wissenschaftlichen Rats auf Lebenszeit gewählt werden. An der Wahl müssen sich mindestens 3/4 der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats beteiligen, sie muss ohne Gegenstimmen erfolgen und bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat. Das Ehrenmitglied wird zu den Sitzungen eingeladen, an denen es mit beratender Stimme teilnimmt.
- (4) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende. Seine/ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Seine/ihre Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Rat verlängert sich bis zum Ende seiner/ihrer Amtszeit.
- (5) Die Mitglieder des Direktoriums und der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Ausschusses sollen, die Mitglieder des Stiftungsrats können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats teilnehmen, soweit der Wissenschaftliche Rat nichts anderes beschließt.

- (6) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.
- (7) Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Rat ist – unbeschadet der Erstattung der notwendigen Auslagen und der Gewährung eines Sitzungsgeldes nach den einschlägigen Richtlinien – ehrenamtlich.

§ 13 Wissenschaftlicher Ausschuss

- (1) Das Direktorium der Stiftung wird in Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung von einem Wissenschaftlichen Ausschuss beraten. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf
 - a) das wissenschaftliche Programm,
 - b) Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung,
 - c) Grundsatzfragen der wissenschaftlichen Struktur von DESY,
 - d) Fragen der Zusammenarbeit mit den Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie sowie der internationalen Zusammenarbeit,
 - e) die optimale Nutzung der Forschungseinrichtung.
- (2) Der Wissenschaftliche Ausschuss kann dem Stiftungsrat und dem Wissenschaftlichen Rat Anregungen zur Zusammensetzung des Direktoriums und zur Berufung leitender Wissenschaftler geben.
- (3) Der wissenschaftliche Ausschuss setzt sich zusammen aus leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, soweit sie nicht Mitglieder des Direktoriums sind, wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie Vertretern/Vertreterinnen externer Forschungsgruppen. Das Nähere regelt eine vom Direktorium mit Zustimmung des Stiftungsrats erlassene Wahlordnung. Der Wissenschaftliche Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

§ 14 Haushalts- und Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Die Mittel der Stiftung sind nach Maßgabe der jährlichen Wirtschaftspläne und der Bewirtschaftungsgrundsätze wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
- (2) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat das Direktorium in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern. Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind entsprechend anzuwenden. Dem vom Stiftungsrat zu bestimmenden sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) ist unverzüglich nach seiner Wahl der Auftrag zu erteilen, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) in diese Prüfung einzubeziehen und den Bericht gem. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen. Das Direktorium hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung etwaiger Mängel getroffenen oder

vorgesehenen Maßnahmen dem Stiftungsrat in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Stiftungsrat soll über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Direktoriums bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres Beschluss fassen.

§ 15 Prüfungsrechte, Bezügebericht

- (1) Der Bundesrechnungshof sowie die Rechnungshöfe der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Brandenburg haben die Befugnis aus § 43 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.
- (2) Das Direktorium wird in einem jährlich zu veröffentlichenden Bezügebericht die Gesamtvergütung jedes Mitgliedes des Direktoriums individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form darstellen. Der Bezügebericht ist dem Stiftungsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen und im Anschluss in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Bei Mitgliedern des Direktoriums werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied des Direktoriums für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Stiftungsrats werden auch die von der Stiftung an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrats geändert werden; §12 nur im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat. Das Direktorium und der Wissenschaftliche Rat sind vor jeder Änderung der Satzung anzuhören. Der Stiftungszweck kann nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts geändert werden.
- (2) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrats nach Anhörung des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Rats aufgelöst werden.
- (3) Beschlüsse gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der staatlichen Stiftungsaufsicht.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Datum ihrer Genehmigung in Kraft.